

Gebührenbedarfsberechnung			
für die Abwassergebühr ab 1.1.2016			
Ausgaben		Einnahmen	
	€		
Bauliche Unterhaltung	30.000,00		
Bewirtschaftung	2.000,00		
Verwaltungskostenumlage Amt	29.300,00	kalkulatorische Zinsen	1.900,00
Kostenanteil an die Gemeinde Appen	5.300,00		
Maschinen- und Fuhrparkleistungen	100,00		
Erstattungen für Leistungen des Bauhofes	200,00		
Abschreibungen	34.700,00		
Abwasserabgabe	300,00		
Umlage an den Abwasserzweckverband	225.000,00		
Gesamt-Ausgaben	326.900,00	Gesamt-Einnahmen	1.900,00
Ergebnis (Summe Ausgaben abzügl. Einnahmen)	325.000,00		
Verteilungsbetrag	325.000,00		
Bestand Gebührenausschleichsrücklage per 31.12.2014 (126.588,03 €), davon 1/3 = 42.196 €.	42.200,00		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt	282.800,00		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt 282.800,00	sind zu verteilen auf		
die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			
Grundgebühr			
Bei 1.510 Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von		3,50 €	
ergibt sich eine gesamte jährliche Grundgebühr in Höhe von			63.420,00 €
Zusatzgebühr			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von	219.380,00	sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.	
Bei einer abrechnungsfähigen Frischwassermenge von (aus der Abr. 2014)	138.060	cbm	
ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von		cbm	1,59 €
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf		cbm	1,85 €

6. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Holm
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holm (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 12 (2)

3,50 € bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde oder
bei Abholung des Klärschlammes aus abflusslosen Gruben und Haus-
kläranlagen

b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)

1,59 € bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde oder
bei Abholung des Klärschlammes aus abflusslosen Gruben und Haus-
kläranlagen

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401	bis 650 mg/l	=	0,02 €/m ³
von 651	bis 900 mg/l	=	0,04 €/m ³
von 901	bis 1.150 mg/l	=	0,06 €/m ³
von 1.151	bis 1.400 mg/l	=	0,08 €/m ³
über 1.400	mg/l		
für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung =			0,02 €/m ³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel II

Die **6.** Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Holm, den . Dezember 2015

gez. Reißler

(Reißler)
Bürgermeister